



















Forstbetrieb Suhrental-Ruedertal

für Generationen – für den Wald

Anstaltsordnung

Inhaltsverzeichnis

A	Name, Sitz und Zweck	4
	§ 1 Name und Sitz	4
	§ 2 Zweck	4
В	Mitgliedschaft	4
	§ 3 Mitgliedschaft	4
	§ 4 Mitglieder	4
	§ 5 Waldflächen	4
	§ 6 Eintritt	4
	§ 7 Austritt	5
	§ 8 Forstwerkhof	5
	§ 9 Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte	5
	§ 10 Dienstleistungen	5
С	. Rechnungsführung und Finanzierung	6
	§ 11 Rechnungsführung	6
	§ 12 Eigenkapital	6
	§ 13 Gewinn- und Verlustbeteiligung	6
	§ 14 Beteiligungsschlüssel für Eigenkapital	6
	§ 15 Beiträge für die laufende Rechnung	6
	§ 16 Weitere Beiträge	7
	§ 17 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen	7
	§ 18 Darlehen	7
D	. Organe	7
	§ 19 Organe	7
	I. Delegiertenversammlung	7
	§ 20 Zusammensetzung und Bestellung	7
	§ 21 Kompetenzen	8
	§ 22 Mitwirkung der Mitgliedsgemeinden	8
	§ 23 Einberufung und Beschlussfassung	8
	II. Geschäftsleitung	9
	§ 24 Zusammensetzung	9
	§ 25 Aufgaben und Kompetenzen	9
	III. Kontrollstelle	10
	§ 26 Zusammensetzung und Wahl	10
F	Retriebsorganisation und Personalrecht	10

§ 27 Betriebsorganisation	10
§ 28 Anstellung und Entlöhnung des Personals	10
F. Haftung	10
§ 29 Haftung der Gemeindeanstalt, der Organe und Mitarbeiter	10
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
§ 30 Übernahme von Maschinen, Fahrzeugen und Kleinmaterial	10
§ 31 Übernahme von Verpflichtungen	11
§ 32 Übernahme des Forstpersonals	11
§ 33 Auflösung	11
§ 34 Inkrafttreten	11
Anhang I: Mitgliederverzeichnis mit Einwohnerzahl	12
Anhang II: Waldfläche	13
Anhang III: Maschinen, Fahrzeuge und Kleinmaterial	14

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Forstbetrieb Suhrental-Ruedertal (Forstbetrieb) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche interkommunale Gemeindeanstalt gemäss § 3a und § 3b des Gemeindegesetzes und §4 Abs. 1 und §4 Abs. 3 des Ortsbürgergemeindegesetzes.

§ 2 Zweck

¹ Die Gemeindeanstalt führt einen gemeinsamen Forstbetrieb zur Bewirtschaftung der Waldungen der Mitglieder, zur Produktion von Sachgütern und zum Erbringen von Dienstleistungen auch für Dritte.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Der Gemeindeanstalt als Forstbetrieb können öffentliche Aargauer Waldeigentümer (zB. Ortsbürgergemeinde oder Einwohnergemeinde) als Mitglied beitreten.

§ 4 Mitglieder

¹ Die Geschäftsleitung führt ein Mitgliederverzeichnis. (Anhang I)

§ 5 Waldflächen

¹ Die Waldflächen im Eigentum der Mitglieder, sowie die Gesamtwaldflächen des Privatwaldes im Gemeindebann sind im Anhang II aufgeführt.

² Veränderungen der Waldflächen gemäss aktualisiertem Betriebsplan werden periodisch auf Basis aktuellem Zeitstand der Abteilung Wald nachgeführt.

§ 6 Eintritt

- ¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.
- ² Neue Mitglieder beteiligen sich anteilsmässig gestützt auf §§ 12 und 14 am Eigenkapital.

² Der Sitz der Gemeindeanstalt ist am Standort der rechnungsführenden Gemeinde.

² Die Gemeindeanstalt kann weitere Aufgaben übernehmen.

§ 7 Austritt

- ¹ Der Austritt aus der Gemeindeanstalt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per Jahresende, erstmals per 31. Dezember 2026 möglich.
- ² Das austretende Mitglied hat Anspruch auf den Anteil des aktuellen Eigenkapitals. Für die Anteilsberechnung ist der Verteilschlüssel gemäss § 14 massgebend. Auf weitere Vermögenswerte besteht kein Anspruch.

§ 8 Forstwerkhof

- ¹ Für den Forstbetrieb ist mittelfristig ein zentraler Forstwerkhof zu prüfen.
- ² Bis auf weiteres werden die bestehenden Forstwerkhöfe weiterhin gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt.

§ 9 Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte

- ¹ Die Mitglieder bleiben Eigentümer der Waldgrundstücke.
- ² Maschinen, Fahrzeuge und Kleinmaterial wie im Anhang III aufgeführt übernimmt der Forstbetrieb ins Eigentum.
- ³ Die Mitglieder beauftragen und berechtigen den Forstbetrieb mit der unentgeltlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Waldgrundstücke.

§ 10 Dienstleistungen

- ¹ Der Forstbetrieb führt für die Mitglieder alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, Waldbewirtschaftung und Walderhaltung notwendigen Arbeiten aus.
- ² Der Forstbetrieb erbringt wiederkehrende Grundleistungen zugunsten der Mitglieder insbesondere in den Bereichen Erholung und Naturschutz im Wald sowie allgemeine Öffentlichkeitsarbeiten.
- ³ Der Forstbetrieb erbringt für die Mitglieder Arbeiten gemäss Leistungsvereinbarungen.
- ⁴ Die Geschäftsleitung erfüllt als Revierförster die hoheitlichen Aufgaben im Forstrevier gemäss § 30 Abs. 1 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV).
- ⁵ Der Forstbetrieb erbringt Dienstleistungen für Dritte.

C. Rechnungsführung und Finanzierung

§ 11 Rechnungsführung

- ¹ Der Forstbetrieb führt eine Gesamtrechnung nach HRM2 gemäss Gemeindegesetz.
- ² Die Delegiertenversammlung betraut eine der Gemeindeanstalt angehörenden Gemeinde mit der Rechnungsführung. Er kann diese Aufgabe auch Dritten übertragen.

§ 12 Eigenkapital

- ¹ Der Forstbetrieb verfügt über ein Eigenkapital, das als Betriebskapital dient.
- ² Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Eigenkapital belastet bzw. gutgeschrieben.
- ³ Die Mitglieder leisten bei Gründung des Forstbetriebs eine einmalige Kapitaleinlage von insgesamt CHF 620'000.00.

§ 13 Gewinn- und Verlustbeteiligung

- ¹ Beträgt das Eigenkapital während mehr als fünf Jahren mehr als CHF 868'000.00, wird der Überschuss anteilsmässig an die Mitglieder ausbezahlt.
- ² Beträgt das Eigenkapital per Ende des Rechnungsjahres weniger als CHF 496'000.00 sind die Mitgliedsgemeinden verpflichtet, den Differenzbetrag anteilsmässig nachzuschiessen.

§ 14 Beteiligungsschlüssel für Eigenkapital

- ¹ Die Einmaleinlage gemäss § 12 Abs. 3 sowie die Beteiligung an Gewinn und Verlust gemäss § 13 berechnet sich für die einzelnen Mitglieder zu 50% nach Waldfläche in ihrem Besitz (Anhang II) und zu 50% nach Anzahl der Einwohner der Einwohnergemeinde (Anhang I).
- ² Die Zahlen in den Anhängen I und II werden jeweils mit den kantonalen statistischen Daten per 31. Dezember des Vorjahres aktualisiert.
- ³ Die einmalige Übernahme von Maschinen, Fahrzeuge und Kleinmaterial (Anhang III) wird den jeweiligen Mitgliedern angerechnet.

§ 15 Beiträge für die laufende Rechnung

¹ Das Mitglied oder die Einwohnergemeinde leisten einen jährlichen Sockelbeitrag für die Grundleistungen gemäss Leistungsvereinbarung des Forstbetriebs.

² Der Verteilschlüssel für den Sockelbeitrag ergibt sich zu 50% aus der Gesamtwaldfläche der Einwohnergemeinde (Anhang II) und zu 50% aus der Anzahl der Einwohner der Einwohnergemeinde (Anhang I).

³ Der Sockelbeitrag wird alle fünf Jahre überprüft, dabei werden die Zahlen in den Anhängen I und II jeweils mit den statistischen Daten per 31.12. des Vorjahres aktualisiert.

§ 16 Weitere Beiträge

¹ Der Forstbetrieb schliesst mit den Mitgliedern und Dritten Vereinbarungen über zusätzliche Aufgaben gemäss § 10 Abs. 2, 3, 5 ab.

§ 17 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen

¹ Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen (Jungwaldpflegebeiträge, Naturschutzbeiträge, Abgeltung für Bewirtschaftungseinschränkungen, …) betreffend die Waldgrundstücke der Mitglieder fallen an den Forstbetrieb und können von diesem selbständig geltend gemacht werden.

² Die Vergütungen des Kantons für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben (Revierbeiträge) gehen an den Forstbetrieb.

§ 18 Darlehen

¹ Für die Erfüllung der Aufgaben kann der Forstbetrieb bei den Trägergemeinden oder Dritten ein Darlehen aufnehmen.

D. Organe

§ 19 Organe

Die Organe des Forstbetriebs sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Geschäftsleitung
- c) Kontrollstelle

I. Delegiertenversammlung

§ 20 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Forstbetriebs.

- ² Die Gemeinderäte aller Mitglieder delegieren je einen Gemeinderat in die Delegiertenversammlung.
- ³ Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- ⁴ Der Präsident wird durch die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

§ 21 Kompetenzen

- ¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a) die strategische Führung
 - b) die Wahl der Geschäftsleitung (Betriebsleiter und Stellvertreter)
 - c) den Erlass von Weisungen
 - d) Jahresbudget
 - e) Jahresrechnung
 - f) Genehmigung des Jahresberichts zuhanden der Mitglieder
 - g) Stellenbeschrieb und Pflichtenheft
 - h) Investitionen bis CHF 300'000.00
 - i) Genehmigung Globalbudget für 4 Jahre
 - j) Zuteilung der übrigen Waldungen im Gemeindegebiet zu einem Revier und somit Wahl des Revierförsters für das jeweilige Gemeindegebiet¹.
 - k) Delegation Bilanzprüfung an externe Revisionsstelle
- ² Unter Vorbehalt der Genehmigung durch zwei Drittel der Mitglieder per Gemeinderatsbeschluss hat die Delegiertenversammlung folgende Kompetenzen:
 - a) Aufnahme neuer Mitglieder
 - b) Änderung der Ordnung
 - c) Wahl des Präsidenten der Delegiertenversammlung
 - d) Auflösung Gemeindeanstalt
 - e) Investitionen über CHF 300'000.00, inklusive allfällige Aufnahme von Darlehen
 - f) Änderung des Sockelbeitrags gemäss §15
 - g) Entschädigung der Delegierten

§ 22 Mitwirkung der Mitgliedsgemeinden

¹ Die Mitwirkung erfolgt über den eigenen Gemeinderat in der Delegiertenversammlung.

§ 23 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen finden regelmässig statt, mindestens aber zur Beschlussfassung über Budget und Rechnung.

¹ Die Mitgliedergemeinden übertragen der Delegiertenversammlung die Kompetenz, gemäss § 28 AWaG (Aargauer Waldgesetz) die übrigen Waldungen im Gemeindegebiet einem Revier zuzuteilen. Die Bildung der Forstreviere sowie die Wahl der Revierförster bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

- ² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können von der Geschäftsleitung oder der Mehrheit der Delegierten beantragt werden.
- ³ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

II. Geschäftsleitung

§ 24 Zusammensetzung

¹ Der Betriebsleiter und dessen Stellvertreter haben eine fundierte forstfachliche Ausbildung als Förster HF oder höher.

§ 25 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Geschäftsleitung organisiert und leitet den Forstbetrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- ² Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Erarbeitung der Grundlagen für Jahresbericht, Budget und die Rechnung, für Investitionsentscheide sowie das Controlling im Allgemeinen zuhanden der Delegiertenversammlung.
 - b) Führung einer Betriebsrechnung
 - c) Periodische Orientierung der Delegiertenversammlung über Leistungen und Finanzen
 - d) Planung und Durchführung der operativen Geschäfte
 - e) Anstellung des Personals und der Lehrlinge im Rahmen des Budgets
 - f) Finanzkompetenz im Rahmen des genehmigten Budgets
 - g) Finanzkompetenz für nicht budgetierte, dringende, nicht aufschiebbare Einzelausgaben bis Fr. 10'000.- bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von total Fr. 30'000.-
 - h) Abschluss von Verträgen im Namen des Forstbetriebs ohne Dauerverpflichtung zum Beizug von externen Dienstleistungsunternehmungen, zur Verrichtung von Arbeiten zugunsten Dritter sowie zum Verkauf der Holzprodukte
 - i) Wahrnehmung der Revieraufgaben gemäss §30 AWaV
- ³ Der Geschäftsleitung obliegt ausserdem:
 - a) die Vertretung des Forstbetriebs nach aussen
 - b) die Vorbereitung der Delegiertenversammlungen

- c) die Verantwortung für die Rechnungsführung, insbesondere die termingerechte Erstellung von Budget und Rechnung
- d) die Verantwortung für die Personaladministration
- e) Einsetzung fachspezifischer Kommissionen in Absprache mit der Delegiertenversammlung.

III. Kontrollstelle

§ 26 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern der nicht rechnungsführenden Gemeinde und wird auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

E. Betriebsorganisation und Personalrecht

§ 27 Betriebsorganisation

¹ Die Betriebsorganisation wird durch die Delegiertenversammlung geregelt.

§ 28 Anstellung und Entlöhnung des Personals

¹ Die Anstellung und Besoldung sind in einem Personalreglement festgelegt.

² Die Entschädigungen für die im Nebenamt tätigen Personen sowie die Sitzungsgelder werden durch die Delegiertenversammlung jährlich mit dem Budget festgesetzt.

F. Haftung

§ 29 Haftung der Gemeindeanstalt, der Organe und Mitarbeiter

¹ Die Gemeindeanstalt haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vermögen.

² Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeiter gemäss Haftungsgesetz (SR 150.200).

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30 Übernahme von Maschinen, Fahrzeugen und Kleinmaterial

¹ Die Gemeindeanstalt übernimmt die im Anhang III aufgeführten Mobilien von den Mitgliedsgemeinden per 1. Januar 2022 mit dem dort aufgeführten Wert zu Eigentum.

§ 31 Übernahme von Verpflichtungen

¹ Die Gemeindeanstalt übernimmt per 1. Januar 2022 sämtliche Rechte und Pflichten, der bisherigen Forstbetriebe Oberes Suhrental, Leerau-Rued und Muhen-Hirschthal-Holziken.²

§ 32 Übernahme des Forstpersonals

¹ Das per 31. Dezember 2021 beim Forstbetrieb Muhen-Hirschthal-Holziken, dem Forstbetrieb Oberes Suhrental und dem Forstbetrieb Leerau-Rued angestellte Forstpersonal wird durch den Forstbetrieb per 1.1.2022 übernommen.

§ 33 Auflösung

¹ Die Mitglieder partizipieren an den Aktiven und Passiven bei der Auflösung der Anstalt. Es kommt der Verteilschlüssel gemäss § 14 zur Anwendung.

² Die Auflösung erfolgt unter Wahrung des übergeordneten Rechts (Waldrecht, Personalrecht, ...).

§ 34 Inkrafttreten

¹ Die Ordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft, falls die zustimmenden Mitglieder mindestens 80% der Einwohner in Anhang I repräsentieren und die Genehmigung durch den Regierungsrat vorliegt.

² Es werden neue Arbeitsverträge erstellt.

² Bei den Rechten und Pflichten handelt es sich um bestehende Verträge (Altholzinseln, Reservate, Energieholzlieferverträge, Dienstleistungsverträge, etc.) und Aufgaben, die per Gesetz an die Forstbetriebe übergeben worden sind. Die Übernahme von Maschinen, Fahrzeugen und Kleinmaterial erfolgt gemäss § 30. Das angestellte Personal erhält neue Verträge. Es handelt sich rechtlich nicht um eine Fusion. Für allfällige Bilanzverluste kommen die Mitglieder der bisherigen Forstbetriebe auf.

Anhang I: Mitgliederverzeichnis mit Einwohnerzahl

Gemäss kantonaler Statistik, www.ag.ch/statistik

Gemeinde	Einwohner
	per 31.12.19
Hirschthal	1'612
Holziken	1'476
Kirchleerau	873
Moosleerau	898
Muhen	3′907
Reitnau	1'553
Schlossrued	837
Schöftland	4'431
Staffelbach	1'301
Wiliberg	163
Total	17'051

Anhang II: Waldfläche

Gemäss kantonaler Statistik, www.ag.ch/wald

Waldflächen nach Revier	Fläche OBG	Fläche Privat	Fläche Total
	ha	ha	ha
Muhen-Hirschthal-Holziken	479	78	557
Muhen	220		
Hirschthal	160		
Holziken	99		
Kleinflächiger Wald		78	
Oberes Suhrental	617	227	844
Reitnau	201		
Schöftland	224		
Staffelbach	185		
Wiliberg	7		
Kleinflächiger Wald		227	
Leerau Rued	245	242	487
Kirchleerau	115		
Mooslerau	54		
Schlossrued	76		
Kleinflächiger Wald		242	
Suhrental Ruedertal	1'341	547	1'888

Anhang III: Maschinen, Fahrzeuge und Kleinmaterial

Der Forstbetrieb übernimmt alle im Eigentum der Ortsbürgergemeinden Muhen, Hirschthal, Holziken, Staffelbach, Schöftland, Moosleerau, Kirchleerau, Schlossrued, Reitnau und Wiliberg befindlichen Maschinen, Mobilien und sämtliches Kleinmaterial.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind nur diejenigen Mobilien einzeln aufgeführt, die noch nicht abgeschrieben sind. Die Übernahme wird in einem separaten Übernahmevertrag geregelt.

Maschine	Jahrgang	Verkehrswertschätzung
		CHF
Muhen-Hirschthal-Holziken		73′165.00
Mahler	2000	47'275.00
Deutz	1984	-
Ford Transit	2012	6'050.00
Isuzu	2012	4'840.00
Kleinmaterial, pauschal		15′000.00
Oberes Suhrental		89'974.00
Deutz	2000	41'275.00
New Holland	2005	33'699.00
Kleinmaterial, pauschal		15′000.00
Leerau Rued		163'556.00
HSM 806	2008	136′572.00
VW T5	2015	11'984.00
Kleinmaterial, pauschal		15'000.00
Forstbetrieb Suhrental Rued	326'695.00	